

# **Bekanntmachung der Gemeinde Süderholz**

## **Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans zum Fortfall der Höhenbeschränkungen in den sonstigen Sondergebieten Nr. 16.1 und 16.2 „Windpark“, östlich der Ortslage Bisdorf und südlich der Ortslage Griebenow, wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 07. Juli 2015 genehmigt.

### **Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekanntgemacht.**

#### **Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz zu folgenden Zeiten:

Montag	13.00 bis 17.00 Uhr		
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

A. Benkert  
Bürgermeister